

**1651. Landrecht.** Das Statthalteramt Winterthur übermittelt am 8. November 1904 das Gesuch des Stadtrates Winterthur um Erteilung des Landrechtes an Federico Clivio, Steinhauermeister, von Orino, Italien, geboren am 30. Juni 1855, wohnhaft in Winterthur, welcher nach Beibringung der bundesrätlichen Einbürgerungsbewilligung vom 5. Juli 1904 und nach Erfüllung der übrigen gesetzlichen Erfordernisse unter Vorbehalt der Erteilung des Landrechts mit seiner Ehefrau Vittoria geb. Moia, geboren am 29. Dezember 1860, und folgenden minderjährigen Kindern: 1. Theresia Elvira, geboren am 17. September 1885; 2. Alfredo, geboren am 22. September 1887; 3. August, geboren am 27. Juni 1890; 4. Martha Frieda, geboren am 29. Juni 1895, gegen eine Einkaufsgebühr von Fr. 500 am 24. Oktober 1904 in das Bürgerrecht der Stadt Winterthur aufgenommen wurde.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern beschließt der Regierungsrat:

I. Die Aufnahme des Federico Clivio, Steinhauermeister, von Orino, Italien, sowie seiner Ehefrau und der vier minderjährigen Kinder in das Bürgerrecht der Stadt Winterthur wird bestätigt und es wird diesen Personen das Landrecht des Kantons Zürich und damit das Schweizerbürgerrecht erteilt.



II. Die Landrechtsgebühr wird auf Fr. 425 festgesetzt. Dieselbe ist innerhalb vier Wochen, von der Zustellung dieses Beschlusses an gerechnet, der Staatskasse in Zürich (Rathaus) unter Vorweisung oder Einsendung dieses Beschlusses zu entrichten.

III. Wird die Landrechtsgebühr innert dieser Frist nicht bezahlt, so wird die Landrechtserteilung aufgehoben und es fällt alsdann auch die Gemeindebürgerrechtserteilung dahin.

IV. Die Staatsgebühr für Ausfertigung und Zustellung der Landrechtsurkunde gemäß § 2, Ziffer 5 der Gebührenordnung für die Verwaltungsbehörden vom 17. Juni 1901 wird auf Fr. 15 festgesetzt.

V. Die Landrechtsurkunde ist dem Eingebürgerten nach Vorweisung oder Einsendung der Bescheinigungen über die Bezahlung der Gemeindebürgerrechts- und der Landrechtsgebühr von der Direktion des Innern kostenfrei auszuhandigen.

VI. Mitteilung an: a) Herrn Federico Clivio, Steinhauermeister, in Winterthur, unter Bezug der in Disp. IV festgesetzten Staatsgebühr, sowie der Ausfertigungs- und Stempelgebühren; b) den Stadtrat Winterthur mit der ausdrücklichen Weisung, dem Eingebürgerten erst nach Einsicht der Landrechtsurkunde Heimatschriften auszustellen; c) das Statthalteramt Winterthur; d) die Finanzdirektion; e) die Justiz- und Polizeidirektion; f) die Militärdirektion.